



Stadt Leverkusen

Bürgerantrag Nr. 2021/0751

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-zi

Dezernat/Fachbereich/AZ

21.05.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	31.05.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Änderung zum Entwurf der Stellplatzsatzung der Stadt Leverkusen
- Bürgerantrag vom 19.05.2021

Anlage/n:

0751 - Anlage 1 - Bürgerantrag
0751 - Nichtöffentliche Anlage 2

Herrn

Oberbürgermeister Richrath

Stadt Leverkusen

51373 Leverkusen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht
vom

Unser Zeichen

Datum

Eingabe Stellplatzsatzung

19.5.2021

Betr.: Antrag zur Änderung des Entwurfes zur Stellplatzsatzung der Stadt
Leverkusen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

der stellt den Antrag, vor der Beschlussfassung im Rat der Stadt
Leverkusen, folgende Änderungen in den Entwurf zur Stellplatzsatzung der Stadt
Leverkusen vorzunehmen:

- **Zu § 2:** Es fehlt ein Passus, dass nicht notwendige Stellplätze nicht zulässig sind, um zu verhindern das mehr als das notwendige Maß an Stellplätzen realisiert wird. Ein solcher Passus sollte ergänzt werden.
- **Zu § 2 Absatz 2:** Zur anspruchsgerechten Gestaltung der Fahrradabstellplätze sollte hier auf Regelwerke bzw. Hinweispapiere hingewiesen werden. Beispielsweise die DIN 79008 oder die TR 6102 des ADFC oder "Hinweise zum Fahrradparken" der FGSV als aktueller Stand der Technik.
- **Zu § 2 Absatz 2, Aufzählung Punkt 4:** die Mindestfläche von 1,5 m² pro Fahrrad bedeutet ein Platz von 2,00 Meter Länge und nur 0,75 Meter Breite. Bedenken Sie bitte, dass, wenn Fahrrad an Fahrrad abgestellt wird, die **Punkte 2 und 3** nicht erfüllbar sind. Hier ist dringend geboten, eine Breite von 1,00 Meter als Mindestmaß festzulegen, dann können Vorrichtungen nach **Punkt 2** erfüllt werden.
- **zu § 3 Absatz 3:** Bei den Reduzierungsmöglichkeiten durch den ÖPNV fehlt mit der Formulierung " kann" die Verbindlichkeit. Zumindest die Formulierung "sollte" würde hier mehr Verbindlichkeit zur Anwendung dieser Reduzierungsmöglichkeiten geben.
- **zu § 3 Absatz 10:** Es sollten nicht ausschließlich die in Anlage 2 aufgeführten Maßnahmen als Möglichkeiten zur Reduzierung berücksichtigt werden, sondern beispielsweise die Möglichkeit gegeben wird, über ein Verkehrsgutachten andere

Maßnahmen nachzuweisen in Form einer Einzelfallprüfung. Auch, um für noch in Zukunft "entstehende" Möglichkeiten der Vermeidung des Kfz-Verkehrs offen zu sein. Dies sollte entsprechend in die Stellplatzsatzung **zusätzlich aufgenommen werden**.

- **zu § 4 Absatz 4:** "nur in Ausnahmefällen in zumutbarer Entfernung (fußläufige Entfernung max. 100 m)". Auch für Ausnahmefälle sind 100 m für das Abstellen von Fahrrädern zu weit. Diese Abstellanlagen würden dann ohnehin nicht genutzt werden. **Maximal sollten 50 m als Entfernung** und auch nur in Ausnahmefällen **angesetzt werden, ansonsten immer nahe den Eingangsbereichen**.

- **zu § 4 Absatz 4, Punkt 6:** Bewohnerstellplätze: **Hier sollte explizit auch auf Abstellmöglichkeiten für Lastenfahrräder sowie weitere Sonderfahrräder und Kinderanhänger und deren Ansprüche hingewiesen werden**, sowie auf die notwendige Anzahl entsprechender Abstellplätze. Es nutzen keine Abstellplätze für Lastenräder an der Kita o.ä. Einrichtungen, wenn die Menschen zuhause keine Möglichkeit haben, das Lastenrad abzustellen. Zu beachten sind bei Lastenfahrräder nicht nur der größere Flächenbedarf der Abstellplätze, sondern auch bei Zugängen (Türen, Tore) und Rampen (Steigungen).

Zu Anlage 1 Richtzahlentabelle:

- **1.2 Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE):** Warum wird hier nicht die Wohnfläche statt der BGF verwendet? Die Wohnfläche umreißt genauer die Fläche, die tatsächlich zum Wohnen genutzt wird. Zudem könnte man hier analog zum, beispielsweise, Entwurf der Kölner Stellplatzsatzung, die Anzahl der Stellplätze abhängig von der Wohnungsgröße machen. Je kleiner die Wohnungen, desto weniger Stellplätze.

- **2.2 Großraumbüros.** Wie ist eine hohe Beschäftigendichte definiert? Ab wann ist es eine Einrichtung ein Großraumbüro? Das sollte klar definiert werden.

- **3.2 und 3.3 sonstige Verkaufsstätten:** Auch bei "sonstigen" Verkaufsstätten sollten Stellplätze für Lastenfahrräder berücksichtigt werden. Lastenräder sind nicht darauf beschränkt, damit nur "Güter des täglichen Bedarfs" zu kaufen.

- **8.2 Grundschulen.** Auch bei Grundschulen sollten Stellplätze für Lastenräder wie bei Kitas berücksichtigt werden.

- **8.5 Fachhochschulen/Universitäten.** Diese sollten analog zu den anderen Bildungseinrichtungen **je 1 Fahrradabstellplatz je 2 Studierende** angesetzt werden

- **Kirchen oder Veranstaltungsstätten für religiöse Zwecke, Freibäder** (nur Hallenbäder), **Reitanlagen und Waschsalons sind nicht aufgeführt.** Diese sollten auch aufgeführt werden.

Zu Anlage 2: Parkraumbewirtschaftung als Mittel zur Reduzierung von Stellplätzen wird kritisch gesehen. Dann werden die vom Bauvorhaben ausgelösten Pkw-Verkehre nicht am Bauvorhaben abgestellt sondern im Umfeld solange die Möglichkeiten im Umfeld kostenlos oder kostengünstiger sind. Ohne einen ganzheitlichen Ansatz zur Bewirtschaftung von Stellplätzen nicht nur vom Bauvorhaben, sondern auch unter Einbezug des Umfeldes wird dies nur zu Verlagerungen von abgestellten Kfz und nicht zur Reduzierung führen.

Der _____ bittet, die Änderungen vor dem Ratsbeschluss in den Entwurf der Stellplatzsatzung einarbeiten zu lassen.